

Landgericht Berlin II

Az.: 87 T 107/25

508 XVII 343/24 AG Wedding



Beschluss

In dem Betreuervergütungsverfahren bezüglich

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Betroffener -

Weitere Beteiligte:

1) [REDACTED]
[REDACTED]

- Betreuer und Beschwerdeführer -

2) **Bezirksrevisor/in** [REDACTED]

- sonstiger Beteiligter -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 87 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 21.11.2025 beschlossen:

Auf die Beschwerde des weiteren Beteiligten zu 1) wird der Beschluss des Amtsgerichts Wedding vom 19.02.2025 (Rechtspflegerin) - 508 XVII 343/24 - aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Dem weiteren Beteiligten zu 1) wird für seine zukünftige Tätigkeit ab dem 05.02.2025

- a) eine Vergütung für jeweils drei Monate in Höhe von je (3 x 130,00 € =) 390,00 €, fällig am 05.05.2025, am 05.08.2025 und am 05.11.2025,
- b) einmalig eine Vergütung für drei Monate in Höhe von (2 x 130,00 € + 144 € =) 404,00 €,

fällig am 05.02.2026,

c) eine Vergütung für jeweils drei Monate in Höhe von (3 x 144,00 € =) 432,00 €, erstmals fällig am 05.05.2026, sowie

d) eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung gemäß §§ 1, 3 BetrlnASG i.V.m. § 15 VBG für jeweils drei Monate in Höhe von (3 x 7,50 € =) 22,90 €, fällig am 05.05.2025, am 05.08.2025 und am 05.11.2025,

e) einmalig eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung gemäß §§ 1, 3 BetrlnASG i.V.m. § 15 VBG für zwei Monate in Höhe von (2 x 7,50 € =) 15,00 €, fällig am 05.02.2026,

gegen die Landeskasse festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Der weitere Beteiligte zu 1) wendet sich gegen die Zurückweisung seines Antrags auf Festsetzung der ihm nach §§ 9 ff. VBG zustehenden Vergütung für künftige Zeiträume (Dauervergütung).

Das Amtsgericht Wedding richtete für den Betroffenen erstmals am 19.03.2010 (Bl. 6 - 7, Bd. I der Akte) eine Betreuung ein. Die Betreuung wurde mit Beschluss vom 18.06.2013 aufgehoben (Bl. 178 - 179, Bd. I der Akte). Mit Beschluss vom 01.10.2013 (Bl. 222 - 223, Bd. I der Akte) bestellte das Amtsgericht für den Betroffenen erneut einen Betreuer. Nach mehrfachen Verlängerungen der Betreuung wurde sodann der weitere Beteiligte zu 1) mit Beschluss des AG Wedding vom 27.07.2023 (Bl. 165 - 167, Bd. III der Akte), dem weiteren Beteiligten zu 1) zugestellt am 04.08.2023 (Bl. 176, Bd. III der Akte), zum Betreuer bestellt. Die Betreuung wurde zuletzt mit Beschluss des Gerichts vom 08.12.2023, Überprüfungsfrist 08.12.2030, (Bl. 250 - 253, Bd. III der Akte) verlängert.

Der Betroffene ist mittellos und lebt in einer eigenen Wohnung. Der Betreuer erhält seit Jahren regelmäßig eine Vergütung aus der Landeskasse nach der Vergütungstabelle B.5.2.1. Am 05.02.2025 beantragte der weitere Beteiligte zu 1) für die Betreuungsführung in der Zeit vom

05.11.2024 bis zum 04.02.2025 eine Vergütung aus der Landeskasse in Höhe von 412,50 € (drei Monate zu je 130,00 € gemäß Vergütungstabelle B.5.2.1) nebst Inflationssonderzahlung i.H. von monatlich 7,50 € sowie in dieser Höhe eine Vergütung ab dem 05.02.2025, also für künftige Zeiträume, gemäß § 15 Abs. 2 VBG festzusetzen. Auf den Antrag (Bl. 113, Bd. IV der Akte) wird verwiesen.

Mit Beschluss vom 19.02.2025 (Bl. 129 - 131, Bd. IV der Akte) hat das Amtsgericht (Rechtspflegerin) den Antrag auf Dauervergütungsfestsetzung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, das Vergütungsfestsetzungsverfahren räume dem Gericht einen Ermessensspielraum ein. Zum einen müssten die Voraussetzungen für eine Dauervergütung im Sinne des § 15 Abs. 2 VBG vorliegen. Zum anderen solle die Dauervergütungsfestsetzung zu einer erheblichen Vereinfachung des Verfahrens für die Betreuer und die Gerichte führen. Dieser Einsparungseffekt sei für das Gericht derzeit nicht gegeben, da eine Umsetzung der Dauervergütung nur mit großem Zeitaufwand für die Gerichte möglich sei. Das widerspreche dem Sinn und Zweck des Instruments der Dauervergütung. Zudem seien in Zukunft Veränderungen zu erwarten, da ab dem 01.01.2026 eine Neustrukturierung des Vergütungsrechts geplant sei. Außerdem sei eine Eingabe der wiederkehrenden Auszahlungen im Buchungsprogramm „ProFiskal“ seitens der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz entsprechend deren Schreiben vom 22.08.2023 nicht erwünscht. Auch habe der weitere Beteiligte zu 1) bereits in anderen Fällen für die nicht taggenaue Auszahlung der Dauervergütung Zinsansprüche geltend gemacht, was einen größeren Umfang der Bearbeitung von Vergütungsansprüchen nach sich ziehe und zu einem finanziellen Schaden für das Land Berlin führe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Beschlussgründe verwiesen.

Der weitere Beteiligte zu 1) wendet sich gegen den - ihm am 24.02.2025 förmlich zugestellten - Beschluss vom 19.02.2025 mit seiner Beschwerde vom 24.02.2025 (Bl. 135 - 137, Bd. IV der Akte), welche am selben Tag beim Amtsgericht eingegangen ist. Zur Begründung seiner Beschwerde trägt er im Wesentlichen unter Heranziehung der Gründe des Beschlusses des Landgerichts Berlin II vom 05.06.2024 (87 T 189/24, Bl. 138 -145, Bd. IV der Akte) vor, das Amtsgericht habe im Rahmen der Ermessenserwägung die Interessen des Betreuers nicht gewürdigt. Es fehle an einer eigenständigen Auseinandersetzung mit den sachlichen Erwägungen des Einzelfalls. Ein Gericht könne einen Antrag auf Dauervergütung auch nicht deshalb zurückweisen, weil in naher Zukunft eine Gesetzesänderung eintreten solle. Wegen der Einzelheiten wird auf die Beschwerdeschrift verwiesen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 18.03.2025 (Bl. 151 - 152, Bd. IV der Akte) aus den in der angefochtenen Entscheidung genannten Gründen nicht abgeholfen und die

Sache dem Landgericht Berlin II zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Das als Beschwerde (§ 58 Abs. 1 FamFG) statthaft Rechtsmittel des Betreuers ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht (§§ 64, 63 Abs. 1, 14 Abs. 2 FamFG) beim Amtsgericht Wedding eingelegt worden.

Der nach § 61 Abs. 1 FamFG erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 600,00 € ist erreicht. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist derjenige Teil der Beschwer, dessen Beseitigung mit der Beschwerde erstrebt wird (BGH, Beschluss vom 29.01.2014 – XII ZB 555/12, NJW-RR 2014, 833 Rn. 7). Im Falle der Zurückweisung eines Vergütungsantrages kommt es auf die mit der Zurückweisung verbundene Beschwer des Antragstellers an, die mit dessen Interesse an einer antragsgemäß erlassenen Entscheidung (hier: Festsetzung der Vergütung für künftige Zeiträume) übereinstimmt (sog. Abänderungsinteresse). Danach ist ein jedenfalls 600,00 € übersteigendes Interesse des Beschwerdeführers gegeben, wobei offenbleiben kann, ob sich dieses Interesse nach dem Wert einer Jahresvergütung (hier 1.650,00 € = 12 x 137,50 € bzw. 4 x 412,50 €) oder nach dem Wert der als Dauervergütung angestrebten Gesamtvergütung, die innerhalb des bis zum Ablauf der vom Amtsgericht festzusetzenden Überprüfungsfrist nach § 292 Abs. 2 Satz 3 FamFG geltenden Zeitraumes fällig werden würde, bemisst. Denn in beiden Fällen wäre der nach § 61 Abs. 1 FamFG erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 600,00 € erreicht, denn der Betreuer erstrebt eine Dauervergütungsfestsetzung für einen maximal möglichen Zeitraum, der im Hinblick auf die festzusetzende Überprüfungsfrist des § 292 Abs. 2 Satz 3 FamFG, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, mit zwei Jahren zu veranschlagen wäre.

Auch in der Sache hat die Beschwerde Erfolg, denn die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Dauervergütung nach § 15 Abs. 2 VBVG liegen vor.

Mit der Beschwerde wird gerügt, dass durch das Amtsgericht das Ermessen fehlerhaft ausgeübt worden ist, indem mit dieser eingewandt wird, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 VBVG vorlägen und die vom Amtsgericht angeführten Argumente betreffend die Umsetzung einer fristgerechten Auszahlung der Vergütung, als unbedeutlich zu werten seien. Dieses Beschwerdevorbringen ist als zutreffend zu werten.

Nach § 292 Abs. 2 Satz 1 FamFG kann das Gericht eine nach § 292 Abs. 1 Nr. 3 VBG zu bewilligende Vergütung auf Antrag des Betreuers auch für zukünftige Zeiträume durch Beschluss festsetzen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 VBG vorliegen. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 VBG räumt den Gerichten bei der Festsetzung der Vergütung für künftige Zeiträume ein Ermessen ein. Im Rahmen des nach § 15 Abs. 2 VBG eröffneten Ermessens sind die in § 15 Abs. 2 VBG genannten Voraussetzungen zu prüfen. Bei einem entsprechenden Antrag des beruflichen Betreuers oder des Betreuungsvereins kann das Gericht entscheiden, ob es von der Möglichkeit einer in die Zukunft gerichteten Dauervergütung Gebrauch macht. Ihm soll gerade bei Unsicherheiten im Hinblick auf die Prognoseentscheidung, die Zuverlässigkeit des Betreuers oder die Zweckmäßigkeit der Anwendung des Verfahrens im eigenen Arbeitsbereich ein Ermessensspielraum bleiben (BT-Drucks. 19/24445, 336). Der mit dem konkreten Fall befasste Rechtspfleger darf seine Entscheidung dabei nicht nach freiem Belieben oder auf der Grundlage sachfremder Erwägungen treffen, sondern hat sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Ein sachgerechter Grund, die Dauervergütung nach § 15 Abs. 2 VBG im vorliegenden Fall nicht zu bewilligen, ist nicht ersichtlich.

Eine Veränderung, der für die Höhe der Vergütung maßgeblichen Kriterien des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VBG, insbesondere des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betreuten in der eigenen Wohnung und seines als mittellos einzustufenden Vermögensstatus, ist nicht zu erwarten. Zweifel an der Zuverlässigkeit des weiteren Beteiligten zu 1) bestehen nicht. Das Amtsgericht (Rechtspflegerin) geht in seinem Beschluss vom 19.02.2025 auch selbst davon aus, dass die betreuungsrelevanten Kriterien des § 15 Abs. 2 VBG erfüllt sind.

Soweit das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung zur Begründung ausführt, dass die Umsetzung der Dauervergütung und Auszahlung der Vergütung zur Fälligkeit aktuell nur mit großem Zeitaufwand für Gerichte möglich sei und hinsichtlich Schadensersatz und Verzugszinsen Schaden von der Landeskasse abzuwenden sei, sind diese Umstände als rechtlich unerheblich zu werten und ist die auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung ermessensfehlerhaft. Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 mit Wirkung zum 01.01.2023 wurde die Möglichkeit eingeführt, dass das Betreuungsgericht aus Gründen der Verfahrenseffizienz eine dem beruflichen Betreuer oder dem Betreuungsverein nach dem VBG zu bewilligende Vergütung auch für künftige Zeiträume festsetzen kann (BT-Drs. 19/24445, 336). Dieser Gesetzeszweck darf nicht durch eine unzureichende Handhabung der Organisation von automatisierten Zahlungsabläufen, selbst wenn die Eingabe wiederkehrender Auszahlungen zunächst zu einem Mehraufwand führen würde, abgeschnitten werden. Insofern konnte die angefochtene Entscheidung auch nicht darauf gestützt wird, dass dem Betreuer durch Versagung der

Dauervergütung die Möglichkeit genommen wird, bei verspäteten Auszahlungen durch die Landeskasse Verzugszinsen bzw. Verzugsschaden geltend zu machen.

Die von der Rechtspflegerin in dem angefochtenen Beschluss aufgestellte und nicht näher begründete Behauptung, dass die Eingabe der wiederkehrenden Auszahlungen im Buchungsprogramm „ProFiskal“ von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz unerwünscht sei, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr dürfte der Aufwand des Einpflegens von Daueranordnungen in das Softwaresystem ProFiskal deutlich geringer sein, als wenn vollständig auf Daueranordnungen verzichtet werden würde (vgl. Landgericht Berlin II, Beschluss vom 26.08.2025, 87 T 53/25, BeckRS 2025, 24055).

Hinsichtlich des Antrags des weiteren Beteiligten zu 1) betreffend eine Dauervergütung für die Abrechnungsmonate ab dem Jahr 2026 ist keine von den vorstehenden Ausführungen abweichende rechtliche Würdigung gerechtfertigt. Insbesondere stellen die hiernach für die Bewilligung einer Dauervergütung maßgeblichen Regelungen der §§ 292 Abs. 2 FamFG, 14 Abs. 2 VBVG in der hier maßgeblichen, ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung - Art. 13 Abs. 1 des KostBRÄG 2025 - (im Folgenden: FamFG n.F. bzw. VBVG n.F.) keine strengeren Voraussetzungen auf, als vorstehend angeführt. Im Übrigen war das KostBRÄG 2025 im Zeitpunkt der amtsrichterlichen Entscheidung am 19.02.2025 noch nicht verkündet worden (siehe BGBl. 2025 I Nr. 109 vom 10.04.2025). Vage, in die Zukunft gerichtete Spekulationen über ein noch nicht verkündetes Gesetz ersetzen nicht Fakten, aufgrund derer eine Dauervergütungsanordnung abgelehnt werden darf. Zudem wäre das Amtsgericht - sofern es aufgrund des zum Zeitpunkt der amtsrichterlichen Entscheidung bereits bekannten Gesetzesentwurfs vom 17.12.2024 (siehe Drucksache des Deutschen Bundestages 20/14259) Zweifel an der Höhe der festgesetzten Dauervergütung über den 01.01.2026 hinaus hatte - gehalten gewesen, die Dauervergütung zum 01.01.2026 entsprechend § 292 Abs. 2 S. 3 FamFG neu zu überprüfen, anstelle sie bereits für das Abrechnungsjahr 2025 abzulehnen.

Hinsichtlich der Höhe der Vergütung beruht diese für die Abrechnungsmonate im Jahr 2025 mit monatlich 130,00 € auf Nr. B5.2.1 der Vergütungstabelle B gemäß der Anlage zu § 8 Abs. 1 VBVG. Für die Abrechnungsmonate ab dem Jahr 2026 beruht diese mit monatlich 144,00 € auf Nr. 1.2.2.2 der Vergütungsstufe 1 gemäß der Anlage zu § 8 Abs. 1 VBVG n.F. Die Inflationsausgleich-Sonderzahlung gemäß dem Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz - BetrInASG vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 391) in Höhe von monatlich 7,50 € ist gemäß § 2 Abs. 2 BetrInASG begrenzt auf die Monate der Betreuung, die in den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 fallen.

Anlass für die Erstattung außergerichtlicher Kosten bestand nicht (§ 81 FamFG).

Die Rechtsbeschwerde war zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 FamFG vorliegen. Nach § 70 Abs 2 Nr. 2 Alt. 2 FamFG ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (Divergenz). Das Landgericht Halle hat mit Beschluss vom 27.07.2023 (Az. 1 T 159/23, BeckRS 2023, 42361) entschieden, dass die Ablehnung der Dauer vergütung nach § 15 Abs. 2 VBVG ermessensfehlerfrei auf den organisatorischen Mehraufwand der Einrichtung der Daueraufträge für die Rechtspfleger:innen der Amtsgerichte gestützt werden kann. Insofern weicht diese Entscheidung entscheidungserheblich von der hiesigen Begründung ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 A
76133 Karlsruhe
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzende Richterin
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Richterin
am Landgericht

Landgericht Berlin II

87 T 107/25

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 21.11.2025.

[REDACTED], JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.11.2025

[REDACTED], JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle